

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, Nr.9) in Verbindung mit § 47 und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, Nr. 37) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die 2. Änderung der folgenden Satzung beschlossen:

Der § 8 wurde mit der 1. Änderung vom 04.12.2015, der § 5 und der § 6 sowie das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung mit der 2. Änderung vom 14.12.2017 geändert – die Änderungen sind eingearbeitet.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Angermünde betreibt die Reinigung und den Winterdienst der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke übertragen wird.

Die Reinigung und der Winterdienst werden auf die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen, ausgedehnt, soweit diese Straßen im Straßenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist, benannt sind.

Straßenreinigung und Winterdienst werden durch die Stadt als öffentliche Einrichtung betrieben.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen. Zur Fahrbahn gehören auch befestigte Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Park- und Haltestellenbuchten. Als Gehwege gelten Fußgängerverbindungswege und alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die von der Fahrbahn abgesetzten gemeinsamen Geh- und Radwege (StVO Zeichen 240). Soweit in Fußgängerzonen (StVO Zeichen 242) und verkehrsberuhigten Bereichen (StVO Zeichen 325) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m parallel zur Grundstücksgrenze.

(3) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

(4) Der Winterdienst umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege. Soweit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich, umfasst der Winterdienst nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Stadt auch das Schneeräumen auf Fahrbahnen sowie das Bestreuen gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(5) Die Entfernung des im Rahmen des Winterdienstes auf die Verkehrsflächen gebrachten Streugutes obliegt nach Beendigung der Winterwetterlagen demjenigen, der nach dieser Satzung reinigungspflichtig ist. Streugut ist bis spätestens Ende März von den Verkehrsflächen zu entfernen, sofern nicht die konkrete Winterwetterlage einen späteren Zeitpunkt gebietet.

(6) Reinigung und Winterdienst sind so auszuführen, dass die Verkehrsflächen, insbesondere Pflasterfugen, nicht beschädigt werden.

(7) Über die Reinigungspflicht hinaus sollen zu den öffentlichen Straßen gehörende Grünbereiche bzw. an diesen liegende öffentlich zugängliche Grünflächen über das durch Sicherheit und Ordnung gebotene Maß hinaus in einem Zustand gehalten werden, der dem Ortsbild zuträglich ist.

Soweit nach § 2 den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke die Reinigungspflicht übertragen wird, sollen diese insbesondere durch ein den örtlichen Gepflogenheiten entsprechend regelmäßiges Mähen betreffender ihrem Grundstück zugewandter Flächen die Erfüllung dieser städtischen Aufgabe unterstützen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Den Eigentümern der an die öffentlichen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Reinigung und der Winterdienst der an ihren Grundstücken gelegenen und ihnen zugewandten Gehwege,
2. die Reinigung der im Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, besonders gekennzeichneten an ihren Grundstücken gelegenen Fahrbahnen, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist,
3. bei den im Straßenverzeichnis als Anliegerstraßen gekennzeichneten Straßen (Straßen, die ganz oder überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen), soweit nicht mindestens ein einseitiger Gehweg vorhanden ist, der Winterdienst eines Gehstreifens von 1,20 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze, an den Grundstücken gelegenen, ihnen zugewandten begehbaren Fahrbahnrand.

Am Grundstück gelegen sind die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Verkehrsflächen, wenn sie direkt angrenzen oder sich zwischen der Grundstücksgrenze und der Verkehrsfläche zur Straße gehörende Flächen, z. B. Straßenbegleitgrün oder andere Straßenteileinrichtungen, z. B. ein zwischen Grundstück und Fahrbahn verlaufender Gehweg, befinden.

Dem Grundstück zugewandt sind die vom Grundstück gesehen bis zur Fahrbahnmitte befindlichen Teileinrichtungen.

(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Auf Antrag des Verpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht übernehmen.

(5) Soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst nach den Absätzen 1 bis 3 übertragen bzw. nach Absatz 4 übernommen wurden, sind die dort genannten Personen Verkehrssicherungspflichtig und nach den Bestimmungen des § 823 Bürgerliches Gesetzbuch haftungsrechtlich verantwortlich. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind in der im Straßenverzeichnis festgelegten Häufigkeit zu reinigen. Bei Bedarf (z. B. Laubfallzeit) erfolgen durch die Stadt zusätzliche Reinigungen bzw. können durch die Stadt von den Reinigungspflichtigen zusätzliche Reinigungen gefordert werden.

(2) Gehwege als Bestandteile der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu reinigen. Alle übrigen öffentlichen, aber im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Gehwege, sind nach Bedarf zu reinigen. Die Stadt kann den Bedarf an zusätzlichen Reinigungen feststellen und diese von den Reinigungspflichtigen fordern.

(3) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs, wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt (Rutsch- und Stolpergefahr).

(4) Soweit die Reinigungspflicht nach § 2 den Grundstückseigentümern obliegt, ist sie wie folgt zu erfüllen:

1. Reinigungsaufgaben

1.1 Die regelmäßigen Reinigungsarbeiten sind an Werktagen vor Wochenenden bis 19.00 Uhr auszuführen.

1.2 Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

1.3 Kehricht und sonstige Abfälle sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine

Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.

2. Winterdienstaufgaben

2.1 Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten

2.2 Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfendem Material zu bestreuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Ihre Verwendung ist nur erlaubt:

- a) in witterungsbedingten Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei Eisregen,
- b) auf Flächen, die ein Gefälle von mehr als 5 % aufweisen,
- c) auf Treppen, Rampen, Brückenaufgängen und -abgängen und auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Auf den um einen Baum vom Straßenbelag freigehaltenen Bodenbereich (Baumscheibe) und auf begrünten Flächen dürfen weder Salz noch andere auftauende Stoffe gestreut, noch mit diesen Mitteln behandelte Schnee- und Eisreste abgelagert werden.

2.3 Werktags sind in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

2.4 An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.

2.5 Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand, zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Straßenrinnen, Einläufe in die Kanalisation und Hydranten sind von Ablagerungen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.

2.6 Werden Winterwartungsarbeiten von der Stadt auf Gehwegen im Bereich von Bushaltestellen ausgeführt, so geschieht dies ausschließlich zur Unterstützung des nach § 2 Verpflichteten und entbindet diesen nicht von seinen Pflichten.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht. Bei der Durchsetzung der Rechte des Grundstückseigentümers gegenüber dem Verursacher erhält er Unterstützung durch die Stadtverwaltung.

§ 4

Begriff des Grundstücks und der Erschließung

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer fortlaufenden Nummer gebucht ist.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Außerhalb geschlossener Ortslagen sind Grundstücke nach Maßgabe von Satz 1 nur dann erschlossen, wenn sie bebaut sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für von der Straße erreichbare Hinterliegergrundstücke.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Straßenseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG i.V.m. § 49a Abs. 4 und 6 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und des Winterdienstes sowie auf die Reinigung und den Winterdienst der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Er beträgt 25 v. H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes im Gemeindegebiet.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Quadratwurzel der Grundstücksfläche des erschlossenen Grundstücks. Die Quadratwurzel wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird die Benutzungsgebühr für jede Straße erhoben, durch die es erschlossen ist.

(3) Für Grundstücke, die mit mehreren Grundstücksseiten an eine Straße angrenzen, wird der Gebührenmaßstab nur einmal angesetzt.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Quadratwurzel Grundstücksfläche (Absätze 1 bis 3)

- für die Reinigung der Fahrbahn (ohne Winterdienst) **2,66 €**
 Wird vierzehntägig oder weniger gereinigt, halbiert sich der entsprechende Gebührenanteil bzw. wird der Gebührenanteil entsprechend angepasst, wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht er sich entsprechend.
- Die Jahresgebühr für den Winterdienst der Fahrbahn beträgt je Meter der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche **0,29 €**

Die Häufigkeit der wöchentlichen Reinigungen der einzelnen Straßen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

(5) Bei winterdienstgebührenpflichtigen Grundstücken, die die Größe von 1 Hektar übersteigen, wird von der Veranlagung einer auf volle Hektar abgerundeten Teilfläche zur Winterdienstgebühr abgesehen, wenn diese Acker, Grünland, Gewässer, Brachland oder Unland ist. Es wird jedoch mindestens die Winterdienstgebühr für einen Hektar erhoben. Ein Gebührennachlass nach den voran stehenden Sätzen wird nur auf Antrag des Gebührenpflichtigen und ab Beginn des Veranlagungsjahres gewährt, in dem der Stadt vom Gebührenpflichtigen geeignete Unterlagen für die Prüfung der Voraussetzungen vorgelegt werden. Die Gebührenmindereinnahme trägt die Stadt.

§ 7 Gebührenpflichtige

1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentums-, Erbbaurechts- bzw. Nutzerwechsels ist der neue Eigentümer oder Erbbau- bzw. Nutzungsberechtigte vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben der Stadt Angermünde den Wechsel unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Jahresgebühr entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Sie entsteht jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung oder des Winterdienstes der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ersten des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung oder der Winterdienst eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch Abgabenbescheid bekanntgegeben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Gemeindeabgaben enthalten.
- (4) Die Gebühr wird als Gesamtbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres fällig.
- (5) Bei Neu- und Nachveranlagung sowie Änderungen im Laufe des Jahres wird die Gebühr, die sich für die vorangegangenen Fälligkeiten ergibt, einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3, S. 4 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
 3. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3, S. 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
 4. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3, S. 2 u. 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs, wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
 5. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 4, Nr. 1.3, S. 2 u. 3 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
 6. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 4, Nr. 2.1 und Nr. 2.2, S. 1 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von 1,20 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
 7. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 4, Nr. 2.5, S. 1 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,

8. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 4, Nr. 2.5, S. 2 dieser Satzung Straßenrinnen, Regenwassereinläufe und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,
9. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 4, Nr. 2.4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
10. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 4, Nr. 2.3, S. 1 dieser Satzung zwischen 7.00 und 20:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
11. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 4, Nr. 2.3, S. 2 dieser Satzung nach 20:00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
12. als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 4, Nr. 2.2, S. 2 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Angermünde, den 28.11.2013

Krakow
Bürgermeister

(Siegel)

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Angermünde

Erläuterungen

Spalte 1 (Straßenname)

Straßenumbenennungen haben keinen Einfluß auf die Reinigungs-, Winterwartungs- und Gebührenpflicht

Spalte 2 (Straßenart)

1. Anliegerstraßen in geschlossener Ortslage
2. Straßen in geschlossener Ortslage, die höherrangiger als Anliegerstraßen sind
3. Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage

Spalten 4 und 5 (Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

1 = Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterwartung,

2 = Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung ,

3 = nur Winterwartung der Fahrbahn.

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Angermünde

Straßen in der Kernstadt

Straßenname	Straßen- art	Anzahl der Reinig.pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
Ahornweg	1	0,5	3	2
Alte Templiner Straße	1	0,5	3	2
Am Kamp	1	0,5	3	2
Am Klärwerk	1		3	-
Am Krötenberg	1	0,5	3	2
Am Plattenwerk	1		3	-
Am Tanger	1	1	3	2
Am Waldrand	1	0,5	3	2
An der MTS	1	0,5	3	2
An d. Umgehungsstraße	1	0,5	3	2
Bahnhofsplatz	2	1	1	-
Bergstraße	1	0,5	3	2
Berliner Straße (Eisenbahnbrücke bis Kirchgasse)	2	1	1	-
Berliner Straße (Kirchgasse bis Prenzlauer Str.)	2	1	1	-
Berliner Tor (Stichwege)	1	0,5	3	2
Birkenallee	1	1	3	2
Birkenweg	1	1	3	2
Bleiche	1	1	3	2
Blumenberger Mühlen Weg	1	0,5	3	2
Brüderstraße	2	0,5	1	-
Büchnerstraße	1	1	3	2
Ehm-Welk-Straße	1	1	3	2
Erlenweg	1	1	3	2
Ernst-Kamieth-Straße	1	0,5	3	2
Espelkamper Weg	1	1	3	2
Emaillegasse	1	0,5	1	-
Fischerstraße (Berliner Str. bis Wasserstr.)	2	0,5	1	-
Fischerstraße (Seestraße bis Jägerstr.)	1	0,5	1	-
Freiligrathstraße	2	1	3	2

Straßenname	Straßen- art	Anzahl der Reinig.pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
Gartenstraße	2	0,5	1	-
Gehegemühle	3	-	3	-
Georg-Wolff-Straße	1	12 p.a.	1	-
Goethestraße	1	0,5	3	2
Grundmühlenweg	2	6 p.a.	1	-
Gustav-Bruhn-Straße	1	0,5	3	2
Heinestraße	1	1	3	2
Heinrichstraße				
Hauptzug von Bahnhofsplatz bis Gymnasium	1	0,5	1	-
Heinrichstraße Rest	1	1	3	2
Herweghstraße	1	1	3	2
Hoher Steinweg	2	1	1	-
Jägerstraße	1	0,5	1	-
Jahnstraße				
(Pestalozzistr. bis Bergstraße)	1	1	3	2
Jahnstraße (Bergstraße bis Grundmühlenweg)	2	12 p.a.	1	-
Joachimsthaler Straße	1	0,5	3	2
Kapellenweg	1	0,5	3	2
Karlstraße	2	0,5	1	-
Kastanienallee	2	0,5	3	2
Kirchgasse	1	1	1	-
Klostergasse	1	1	1	-
Klosterplatz	1	1	1	-
Klosterstraße	2	0,5	1	-
Leistenhof	1	-	3	-
Lösnergasse	1	1	1	-
Lügder Weg	1	0,5	3	2
Markt	2	1	1	-
Martinsgasse	1	1	3	2
Martinsplatz	1	1	3	2
Mittelweg (L28 bis Pumpwerk)	1		3	-
Mudrowweg	2	1	3	2
Mürower Weg L28	2	-	3	-
Nordring	1	6 p.a.	1	-
Oberwall	1	1	3	2
Oderberger Straße (Berliner Str. bis Str. d. Friedens)	1	1	3	2
Oderberger Straße (Str. d. Friedens bis Ortsausgang)	2	12 p.a.	1	-

Straßenname	Straßen- art	Anzahl der Reinig.pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
Parkweg	1	0,5	3	2
Pestalozzistraße	2	12 p.a.	1	-
Prenzlauer Straße (Berliner Str.- bis Mürower Weg L28)	2	0,5	1	-
Prenzlauer Straße (Mürower Weg L28 bis Ende Ortslage)	2	0,5	1	-
Puschkinallee	2	0,5	1	-
Richtstraße	1	0,5	1	-
Ring	1	1	1	-
Rosenstraße	2	1	1	-
Rudolf-Breitscheid-Str. Hauptzug von Puschkinallee bis Haus Nr. 72	2	0,5	1	-
Rudolf-Breitscheid-Str. Hauptzug Rest	2	1	3	-
Rudolf-Breitscheid-Str. Sichwege bei Wohnblocks und im Bereich Am Tanger	1	1	3	2
Rudolf-Harbig-Straße	1	12 p.a.	1	-
Scharfrichtergasse	1	0,5	1	-
Schillerplatz	1	1	3	2
Schleusenstraße	2	0,5	1	-
Schloßwall	1	1	1	-
Schmargendorfer Weg	2	0,5	3	2
Schwedter Straße (Klosterstr. bis Umgehungsstraße)	2	0,5	1	-
Schwedter Straße (von Einmünd. Mudrowweg Richtung Schwedt bis Ende geschlossene Ortslage)	2	6 p.a.	1	-
Schwedter Straße (Mudrowweg bis Herweghstr.)	1	-	3	-
Seestraße	1	0,5	1	-
Sternfelder Straße (Puschkinallee bis Birkenallee)	2	1	3	2
Sternfelder Straße (Birkenallee Richtung Sternfelde)	1	1	3	2
Sternfelder Straße (rückwärtiger Erschließungsweg)	1	1	-	2
Straße d. Friedens Hauptzug	2	0,5	1	-
Straße d. Friedens Rest	1	1	3	2
Südring	1	6 p.a.	1	-
Templiner Straße Hauptzug von Prenzl.Str. bis O-Umgehung	2	12 p.a.	1	-
Templiner Straße Bereich der Wohnblocks	1	1	3	2
Trifftstraße	1	1	3	2

Straßenname	Straßen- art	Anzahl der Reinig.pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
Unterwall	1	1	3	2
Wallgarten	1	0,5	3	2
Wasserstraße	2	1	1	-
Werner-Seelenbinder-Str.	1	0,5	3	2
Wiesenstraße	1	0,5	3	2
Zuchenberger Straße	1	0,5	3	2
Zum Wolletzsee	3	-	3	-
Zur Stadtmauer	1	1	1	-

Straßen in den Ortsteilen

Straßen im Ortsteil Altkünkendorf

Althüttendorfer Str. (Grumsin)	3	0,5	3	2
Altkünkendorfer Straße	2	1	3	2
Pflasterdamm	1	0,5	3	2
Schmargendorfer Str. (Louisenhof)	3	0,5	3	2
Wirtschaftshof	1	0,5	3	2
Wolletzer Straße	1	0,5	3	2

Straßen im Ortsteil Biesenbrow

Briester Weg	3	0,5	3	2
Heidenstraße	2	1	3	2
Hirtenende	1	0,5	3	2
Hofende	1	0,5	3	2
Leopoldsthaler Straße	3	0,5	3	2
Schäfereweg	3	0,5	3	2
Springende	1	0,5	3	2
Weinbergweg	3	0,5	3	2
Ziegeleiende	1	0,5	3	2
Zollende	2	1	3	2

Straßen im Ortsteil Bölkendorf

Bölkendorfer Straße (Ortsdurchfahrt)	2	1	3	2
Bölkendorfer Straße Stich NordOst	1	0,5	3	2
Bölkendorfer Straße Stich Ost	1	0,5	3	2
Bölkendorfer Straße West (Anger)	1	0,5	3	2
Bölkendorfer Straße Süd	1	0,5	3	2

Straßenname	Straßen- art	Anzahl der Reinig.pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
<u>Straßen im Ortsteil Bruchhagen</u>				
Frauenhagener Weg	1	0,5	3	2
Schöne Aussicht	2	0,5	3	2
Straße zum Ausbau (Ortslage)	2	0,5	3	2
Straße zum Ausbau (Vorwerk)	3	0,5	3	2
Welsower Damm	2	0,5	3	2
Zum Sernitzbruch	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Crussow</u>				
Angermünder Straße (Hauptzug)	2	1	3	2
Angermünder Straße (um Feuerwehr)	1	0,5	3	2
Steinstraße	1	0,5	3	2
Felchower Straße (Angermünder Str. bis Str. nach NeuhoF)	2	1	3	2
Felchower Straße (Str. nach NeuhoF bis Wirtschaftshof)	3	0,5	3	2
Gellmersdorfer Straße (Hauptzug)	2	1	3	2
Zum Park	1	0,5	3	2
Henriettenhofer Straße	1	0,5	3	2
Neuhofer Straße	2	1	3	2
Sandangerweg	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Dobberzin</u>				
Am Gutshof	1	0,5	3	2
Am Mündesee	1	0,5	3	2
Dobberziner Dorfstraße (B2 Richtung Stolpe)	2	1	3	2
Dobberziner Dorfstraße (B2 Richtung Mündesee)	2	1	3	2
Kerkower Straße (B2 bis Einmündung Dobb. Dorfstr.)	2	0,5	3	2
Kerkower Straße (Einmündung Dobb.Dorfstr. bis Ende Ortslage)	1	0,5	3	2
Poststraße	1	0,5	3	2
Schwedter Straße	2	12 p.a.	1	-

Straßenname	Straßen- art	Anzahl der Reinig.pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
<u>Straßen im Ortsteil Frauenhagen</u>				
Alte Dorfstraße	2	1	3	2
Zum Gutshof	1	0,5	3	2
Am Hang	1	0,5	3	2
An der Welse (Hauptzug von Alte Dorf- straße bis Ende Ortslage)	2	1	3	2
An der Welse (Stichweg)	1	0,5	3	2
An der Welse (Hauptzug Rest ab Ende Ortslage)	3	0,5	3	2
Breitenteicher Mühle	3	0,5	3	2
Mürower Straße (Ortslage)	2	1	3	2
Neue Dorfstraße	2	1	3	2
Pinnower Straße (Hauptzug von Mürower Straße bis Ende Ortslage)	2	1	3	2
Pinnower Straße (Ringstraße)	3	0,5	3	2
Schmiedestraße	2	1	3	2
Schönermarker Straße (Ortslage)	2	1	3	2
Wilhelmshof	3	0,5	3	2
Zum Sandberg	1	0,5	3	2
Zum Windrad	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Gellmersdorf</u>				
Am Stadtberg	3	0,5	3	2
Kirchweg	1	0,5	3	2
Kreisstraße Richtung Neukünkendorf	2	1	3	2
Parsteiner Weg (von Kirchweg bis Weg nach Lüdersdorf)	2	1	3	2
Parsteiner Weg (von Weg nach Lüdersdorf bis Ende Ortslage)	1	0,5	3	2
Sandhaus	1	0,5	3	2
Stolper Straße (Hauptzug)	2	1	3	2
Stolper Straße (Stich PCK Objekt)	1	0,5	3	2
Straße nach Crussow (Ortslage)	2	1	3	2

Straßenname	Straßen- art	Anzahl der Reinig.pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
<u>Straßen im Ortsteil Görlsdorf</u>				
Am Postbruch	1	0,5	3	2
Am Wald (Ringstraße)	1	0,5	3	2
An der Schneebeerenhecke	1	0,5	3	2
Apfelallee (Hauptzug)	2	1	3	2
Apfelallee (Stich von Hauptzug bis Am Wald)	1	0,5	3	2
Birnenallee (Hauptzug)	2	1	3	2
Birnenallee (Stichweg)	1	0,5	3	2
Parkstraße	2	1	3	2
Wasserplatz	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Greiffenberg</u>				
Bahnhofstraße	2	1	3	2
Breite Straße (Hauptzug)	2	1	3	2
Breite Straße (Stich Friedhof)	1	0,5	3	2
Burgstraße (Hauptzug)	2	1	3	2
Burgstraße (Hohlweg)	1	0,5	3	2
Burgstraße (Unterkof)	2	1	3	2
Kirchstraße	1	0,5	3	2
Peetzig-Steinhöfler-Weg (Ortslage)	2	1	3	2
Peetzig	1	0,5	3	2
Siedlung (Ortslage)	2	1	3	2
Wiesenweg	1	0,5	3	2
Zolldamm	2	1	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Günterberg</u>				
Chausseestraße	1	0,5	3	2
Dorfmitte	2	1	3	2
Neu Günterberg	3	0,5	3	2
Unterkof (von Burgstraße bis Zum Werder)	2	1	3	2
Unterkof (Stichstraßen)	1	0,5	3	2
Zum Werder (Ortslage)	2	1	3	2
Zum Werder (Rest)	3	0,5	3	2
Zum Kietz (Hauptzug von Dorfmitte bis Ende Ortslage)	2	1	3	2
Zum Kietz (Stichweg)	1	0,5	3	2

Straßenname	Straßen- art	Anzahl der Reinig.pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
<u>Straßen im Ortsteil Herzsprung</u>				
Am Feldrain	1	0,5	3	2
Am Wiesengrund	2	1	3	2
Augustenfelde	3	0,5	3	2
Lindenstraße (Hauptzug)	2	1	3	2
Lindenstraße (Stichweg)	1	0,5	3	2
Zum Parsteinsee (Landesstr. L283)	2	1	3	2
Zum Parsteinsee (von L283 bis Ende Ortslage)	2	1	3	2
Zum Parsteinsee (von Ende Ortslage bis Poller Badestelle)	3	0,5	3	2
Zur Feuerwehr	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Kerkow</u>				
Bauernweg	1	0,5	3	2
Görlsdorfer Straße	2	1	3	2
Greiffenberger Straße	2	1	3	2
Kerkower Dorfstraße (Greiffb. Str. bis Schwarzer Weg)	2	1	3	2
Kerkower Dorfstraße (Schwarzer Weg Ende Ortslage)	1	0,5	3	2
Schwarzer Weg (Kerkower Dorfstraße bis Ende Ortslage)	2	1	3	2
Welsower Straße (Ortslage)	2	1	3	2
Wirtschaftsweg	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Mürow</u>				
Am Schloßpark	2	1	3	2
Angermünder Weg	2	1	3	2
Diestelweg	1	0,5	3	2
Dobberziner Weg	2	1	3	2
Hauptstraße (Hauptzug v. Angerm. Weg Richtung Frauenhagen)	2	1	3	2
Hauptstraße (Angerm. Weg bis Am Schloßpark)	2	1	3	2
Hauptstraße (Stichwege)	1	0,5	3	2
Neuer Weg (Dobberziner Weg bis Diestelweg)	2	1	3	2
Neuer Weg (Diestelweg bis Ende)	1	0,5	3	2
Oberdorf (Nord-Süd)	1	0,5	3	2
Oberdorf (Ost-West)	2	1	3	2
Seeweg	1	0,5	3	2
Straße am Dorfteich	1	0,5	3	2

Straßenname	Straßen- art	Anzahl der Reinig.pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
<u>Straßen im Ortsteil Neukünkendorf</u>				
Ausbau	3	0,5	3	2
Lindenhof	1	0,5	3	2
Straße am Haussee Hauptzug	2	1	3	2
Straße am Haussee (Stichwege)	1	0,5	3	2
Straße am Spielplatz	1	0,5	3	2
Wilhelmsfelde	1	0,5	3	2
Wilhelmsfelder Straße Ortslage	2	1	3	2
Wilhelmsfelder Straße (Ende Ortslage bis Wilhelmsfelde)	3	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Schmargendorf</u>				
Am Dorfteich	1	0,5	3	2
Am Mühlenberg	1	0,5	3	2
Angermünder Landweg	1	0,5	3	2
Zum Dorfanger	2	1	3	2
Heideweg	1	0,5	3	2
Herzsprunger Weg (Stich)	1	0,5	3	2
Herzsprunger Weg (Hauptzug)	2	1	3	2
Klosterbrückenweg	1	0,5	3	2
Rotdornstraße	1	0,5	3	2
Schmiededamm	2	1	3	2
Waldweg (Ortslage)	1	0,5	3	2
Waldweg (ab Ende Ortslage)	3	0,5	3	2
Ziethener Weg	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Schmiedeberg</u>				
Dorfstraße (Hauptzug von nördl. Einmündung B198 bis Ende Ortslage Richtung Wilmersdorf)	1	0,5	3	2
Dorfstraße (innerer Zubringer von südl. Einmündung B198 bis Hauptzug)	2	0,5	3	2
Dorfstraße (Stich- und Ringwege an Hauptzug und innerem Zubringer)	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Steinhöfel</u>				
Friedrichsfelder Straße (Hauptzug)	2	0,5	3	2
Friedrichsfelder Straße (Ring)	1	0,5	3	2
Koppel	1	0,5	3	2
Neuhaus	1	0,5	3	2
Peetzig-Steinhöfler-Weg (Ortslage)	2	0,5	3	2
Steinhöfler Straße	2	1	3	2

Straßenname	Straßen- art	Anzahl der Reinig.pro Woche	Leistungserbringung durch	
			die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
<u>Straßen im Ortsteil Stolpe</u>				
Am Kanal	1	0,5	3	2
Am Schlangenbruch	1	0,5	3	2
Am süßen Grund	2	1	3	2
Leopold-v.-Buch-Str.(Hauptzug von Beginn Ortslage bis Stadtweg)	2	1	3	2
Leopold-v.-Buch-Str.(Hauptzug von Stadtweg bis Schöneberger Straße)	2	1	3	2
Leopold-v.-Buch-Str. (Stich Schlangenbruch)	1	0,5	3	2
Linde	1	0,5	3	2
Scheunenweg	1	0,5	3	2
Schöneberger Straße	2	1	3	2
Sportplatzzufahrt	1	0,5	3	2
Stadtweg (von L.-v.-Buch-Str. bis Am süßen Grund)	2	1	3	2
Stadtweg (von Am süßen Grund bis Ende Ortslage)	1	0,5	3	2
Waldquelle	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Welsow</u>				
Am Töpferberg (v. Ortseing. aus Richtung Kerkow bis Bruchhag.Weg)	2	1	3	2
Am Töpferberg (Bruchhagener Weg bis Ortsausgang Richt. Mürow)	1	0,5	3	2
Am Töpferberg (Stichwege)	1	0,5	3	2
Bruchhagener Weg (Hauptzug)	2	1	3	2
Bruchhagener Weg (Stichweg)	1	0,5	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Wilmersdorf</u>				
Schmiedeberger Weg	2	0,5	3	2
Steinhöfler Weg	1	0,5	3	2
Straße zum Bahnhof	1	0,5	3	2
Wilmersdorfer Straße	2	1	3	2
<u>Straßen im Ortsteil Wolletz</u>				
Zur Apfelallee (Hauptzug)	2	1	3	2
Zur Apfelallee (Stichweg)	1	0,5		2
Zur Kastanienallee (Hauptzug)	2	1	3	2
Zur Kastanienallee (Stich Sportplatz)	1	0,5	3	2
Zur Welse (bis Bitumenradweg)	1	0,5	3	2

Straßenname	Straßen- art	Anzahl der Reinig.pro Woche	Leistungserbringung	
			durch die Stadt	die Anlieger
1	2	3	4	5
<u>Straßen im Ortsteil Zuchenberg</u>				
Lindenallee	1	0,5	3	2